

CYBER- VERSICHERUNG



Mein Business bestens versichert

exali.ch

CYBER- VERSICHERUNG

Vorwort

Vorwort

Digitalisierung ist mittlerweile nicht mehr nur ein Schlagwort, sondern gelebte Realität. Von IT-, Media- und Consultingunternehmen über Webshops und stationäre Händler hin zu Arztpraxen und Steuerberaterbüros verbessern Dienstleistungsunternehmen Effizienz und Kundenfreundlichkeit durch digitalisierte Prozesse.

Die Kehrseite der Medaille: IT-Infrastrukturen sind anfällig für Störungen - insbesondere durch Kriminelle, die aus den Möglichkeiten der Digitalisierung ebenfalls Geschäftsmodelle entwickelt haben. Diese bestehen aus Betrug durch Phishing, Erpressung mittels Datenverschlüsselung, Spionage und vielem mehr. Sind diese Angriffe erfolgreich, können sie ganze Unternehmen lahmlegen - im schlimmsten Fall für immer.

Als Dienstleistungsunternehmen und -freiberufler tragen Sie eine grosse Verantwortung - für Ihr eigenes Business und für Ihre Mitarbeiter, aber auch für Ihre Kunden. Dieser Verantwortung können Sie nur gerecht werden, wenn Sie in der Lage sind, sich bestmöglich vor Cyber-Risiken zu schützen.

Daher haben wir uns entschlossen, eine spezialisierte Absicherung gegen Cyber-Schäden anzubieten. Durch unsere Erfahrungen mit mehr als 15.000 Unternehmen und Freiberuflern aus der Dienstleistungsbranche wissen wir, worauf es bei Cyber-Schäden ankommt: Eine umfangreiche Absicherung, schnelle Hilfe und eine zuverlässige Schadenbearbeitung.

Im Krisenfall sorgt die Cyber-Versicherung durch eine umfangreiche Notfallhilfe und eine Rundumbetreuung zur System-Wiederherstellung dafür, dass Ihr Business schnellstmöglich wieder auf die Beine kommt. Die Absicherung spezieller Risiken, beispielsweise von Vertrauensschäden oder einer Betriebsunterbrechung, können Sie optional hinzuwählen, um Ihr Geschäftsmodell optimal zu schützen.

Seit jeher machen wir uns für bessere Bedingungen und Leistungserweiterungen stark, von denen viele inzwischen Marktstandard geworden sind. Diesen Weg setzen wir mit den aktuellen Cyber-Versicherung konsequent fort, damit Sie jederzeit sagen können: „Mein Business bestens versichert.“



Ralph Günther

Gründer und Vorstandsvorsitzender von exali

Profil der Cyber-Versicherung

Cyber-Angriffe sind in den letzten 10 Jahre für Unternehmen immer gefährlicher geworden. Wurden 2018 noch 87.000 polizeilich erfasste Cybercrime-Fälle in Deutschland registriert, stieg diese Zahl bis 2020 auf 108.000. Für das Jahr 2020 berichteten deutsche Unternehmen laut einer repräsentativen Umfrage des Branchenverbandes Bitkom (2021) von 223,5 Mrd. Euro Schaden durch Datendiebstahl, Industriespionage und Sabotage, fast ein Drittel mehr als noch im Vorjahr.

Grössere Vorfälle schaffen es auch immer wieder in die nationale Presse. So wurden im Januar 2020 die Onlinedienste der DKB-Bank lahmgelegt. Im September fiel eine Uniklinik in Nordrhein-Westfalen einer Ransomware-Attacke zum Opfer, so dass akute Fälle nicht mehr aufgenommen werden konnten. Im Oktober schliesslich erwischte es den MDR mit einer DOS-Attacke: Online-Angebote des Senders waren zwischenzeitlich nicht verfügbar.

Diese spektakulären Fälle bilden nur die Spitze des Eisbergs. Denn die Täter attackieren nicht nur bekannte Grossunternehmen, sondern zunehmend auch kleine und mittelständische Betriebe. Die Fälle reichen dabei von Erpressungsversuchen mittels Ransomware und Phishing-Attacken bis hin zur Einrichtung einer Bitcoin-Mine in den Systemen einer Rechtsanwaltskanzlei.

Durch ein umfassendes IT-Sicherheitskonzept, Schulungen für alle Mitarbeiter:innen und regelmässige Audits können viele Risiken von vornherein minimiert werden. Allerdings gilt gerade im Bereich IT-Security: Absolute Sicherheit gibt es nicht. Ganz nach dem Motto „Better safe than sorry“ hat exali daher eine Cyber-Versicherung entwickelt, um all jenen zeitgemässen Schutz zu bieten, die mit Ihrem Business auch in der digitalen Welt unterwegs sind.

exali Cyber-Versicherung: Die ideale Lösung für Dienstleistungsunternehmen

In der Cyber-Versicherung werden die Risiken von Dienstleistungsunternehmen optimal abgesichert, egal, ob Sie Software entwickeln, Werbekampagnen orchestrieren, Produkte verkaufen oder sonstige Dienstleistungen anbieten: Mit der exali Cyber-Versicherung können Sie ihr Business einfach und zielgerichtet schützen.

Versicherte Risiken im Fokus

Grundlage und Basis-Schutz der Cyber-Absicherung ist die **Cyber- und Dateneigenschadenversicherung (A.1)**.

Diese schützt ihr Business, wenn Ihre IT-Systeme durch Cyber-Kriminelle, Hacker:innen oder durch Innentäter:innen attackiert werden. Werden auf diese Weise Daten verschlüsselt oder gelöscht, sind Ihre Systeme nicht mehr erreichbar oder werden sie sogar für unternehmensfremde Zwecke genutzt, springt die Cyber-Versicherung ein. Auch Spionageversuche, beispielsweise durch die Konkurrenz, sind mit abgesichert.

Ziel ist, Ihre IT-Systeme im Schadenfall möglichst schnell wieder auf die Beine zu bekommen und die Folgen des Angriffs zu beseitigen. Dies beginnt mit einer umfassenden Notfallhilfe durch ein spezialisiertes Krisendienstleistungsunternehmen, das Sofortmassnahmen zur Schadensminimierung empfiehlt.

Im nächsten Schritt nehmen spezialisierte IT-Forensiker:innen die Befreiung Ihrer IT-Systeme von Schadsoftware und die Wiederherstellung Ihrer Programme in Angriff – die Kosten hierfür trägt die Cyber-Versicherung.

Anstieg der (polizeilich gemeldeten) Cybercrimefälle in Deutschland



Quelle: Bundeslagebild | Cybercrime 2020

Bei Cyber-Schäden mit personenbezogenen Daten sind auch die Kosten für Meldemaßnahmen, Kreditschutz- und Überwachungsdienstleistungen oder sonstige, gesetzlich geforderte Informationspflichten abgedeckt.

Abschliessend umfasst die Cyber- und Dateneigenschadenversicherung eine umfassende IT-Sicherheitsanalyse sowie konkrete IT-Sicherheitsverbesserungen, wenn diese den Schadenseintritt in Zukunft verhindern können.

Genauere Anpassung der Versicherung über Zusatzbausteine und individuelle Versicherungssummen

Über mehrere optionale Zusatzbausteine können Sie Ihre Cyber-Versicherung dann optimal an Ihr Businessmodell anpassen.

So erstattet Ihnen die **Cyber-Betriebsunterbrechung (B.1)** als optionale Erweiterung des Basisschutzes für die Dauer des Ausfalls Ihrer Systeme durch einen Cyber- oder Dateneigenschaden Ihren Ertragsausfall sowie Mehrkosten, die beispielsweise durch die Nutzung fremder Computersysteme anfallen können.

Der Zusatzbaustein **Cyber-Erpressung (B.2)** erstattet Ihnen im Erpressungsfall durch Cyber-Kriminelle eine umfassende Krisenberatung, Belohnungsgelder für Informanten sowie das bezahlte Lösegeld.

Sollten Sie selbst Zahlungsdaten Ihrer Kunden speichern und infolge eines Cyber- und Dateneigenschadens z.B. gegen Vertragspflichten von Kreditkartenverarbeitungsvereinbarungen oder Vereinbarungen mit Zahlungsprozessoren verstossen, versichert Ihnen der Baustein **Cyber-Zahlungsmittel (B.3)** die dadurch entstandenen Schäden.

Werden Ihre Mitarbeiter:innen zu Täter:innen beziehungsweise zu solchen gemacht, beispielsweise durch Phishing-Attacken, den Fake-President Trick oder Payment Diversion Fraud, schützt Sie der Zusatzbaustein **Cyber-Vertrauensschaden (B.4)**.

Entsteht Dritten, etwa Ihren Kundinnen und Kunden durch den Ihnen zugestossenen Cyber- und Dateneigenschaden ein Schaden und sehen Sie sich deshalb mit Schadenersatzforderungen konfrontiert, werden die über den Baustein **Cyber-Haftpflicht (B.5)** geprüft und dann entweder bezahlt oder in Ihrem Namen abgewehrt. Sollten Sie bereits eine Berufshaftpflichtversicherung über exali abgeschlossen haben, ist dieser Zusatzbaustein automatisch Bestandteil Ihrer Cyber-Versicherung und muss nicht extra ausgewählt werden.

So haben Sie mit der exali Cyber-Versicherung immer passgenauen Versicherungsschutz, der sich an Ihr Dienstleistungs-Business anpasst.

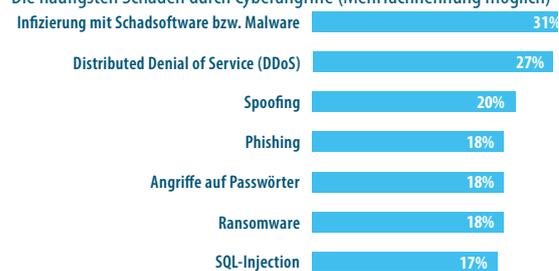
exali-Kundenbetreuung

Bei Fragen rund um den Versicherungsschutz der Cyber-Versicherung steht Ihnen unser Experten-Team von exali selbstverständlich jederzeit und unverbindlich zur Verfügung – ganz ohne Callcenter und Warteschleife!

Telefon: +49 (0) 821 80 99 46 0

E-Mail: info@exali.de

Die häufigsten Schäden durch Cyberangriffe (Mehrfachnennung möglich)



Quelle: Bitkom research 2021

Wer steckt hinter den Schäden? (Mehrfachnennung möglich)



Quelle: Bitkom research 2021

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	6
A. CYBER- UND DATENEIGENSCHADEN VERSICHERUNG	6
1. Versicherte Risiken	6
2. Leistungen des Versicherers	7
B. ZUSATZBAUSTEINE ZUR CYBER VERSICHERUNG	9
1. Zusatzbaustein Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	9
2. Zusatzbaustein Cyber-Erpressung (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	10
3. Zusatzbaustein Cyber-Vertrauensschaden (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	11
4. Zusatzbaustein Cyber-Zahlungsmittel (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	11
5. Zusatzbaustein Cyber-Haftpflicht (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)	12
C. VERSICHERTE	15
D. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	16
E. RISIKOAUSSCHLÜSSE	16
1. Ansprüche Versicherter untereinander und von verbundenen Unternehmen	16
2. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls	16
3. Erfüllungsschaden/Garantiezusagen	16
4. Kernenergie und Krieg	16
5. Glücksspiel	16
6. Hoheitliche Eingriffe	17
7. Infrastruktur	17
8. Vertragsstrafen	17
9. Finanzmarkttransaktionen	17
10. Rechtswidriges Erfassen von Daten	17
11. Patent- und Kartellrechtsverletzungen	17
12. Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter	17
F. VERSICHERUNGSFALL UND SCHADENFALLDEFINITION	17
G. VERSICHERTER ZEITRAUM	18
H. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS	19
I. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS	19
ALLGEMEINE REGELUNGEN	21
J. PRÄMIENZAHLUNG	21
K. INNOVATIONSKLAUSEL FÜR KÜNFTIGE BEDINGUNGSWERKE	22
L. ANZEIGENPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS	22
M. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS	22
N. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND	23
O. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ	23
P. BESTIMMUNGEN ZU SANKTIONEN UND EMBARGOS	24
Q. ANSPRECHPARTNER	24
R. VORBEHALTLOSE ANNAHME	24
ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN/SUBLIMITE	25
STICHWORTVERZEICHNIS	26

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. CYBER- UND DATENEIGENSCHADEN VERSICHERUNG

1. Versicherte Risiken

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Cyber- und Dateneigenschäden. Ein Cyber- und Dateneigenschaden ist die Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung, Löschung oder der Missbrauch

- der IT-Systeme der Versicherten,

insbesondere der Computer, Server, Netzwerke, Mobiltelefone, Tablets, Telefonanlagen, Videokonferenzsysteme, Datenleitungen, Intra- und Extranets, sowie externe Hosting-Dienste, Cloud-Anbieter wie zum Beispiel Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS) oder Software as a Service (SaaS)

- der Programme der Versicherten,

insbesondere der Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware,

- oder der elektronischen Daten der Versicherten, insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten, Personendaten,

infolge

- eines unbefugten Eingriffs in die IT-Systeme (Hacker-Einbruch, Informationssicherheitsverletzung, Netzwerksicherheitsverletzung),
- eines unbefugten Angriffs mit dem Ziel, die IT-Systeme zu unterbrechen (DoS - Denial of Service)
- einer Infektion eines IT-Systems durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner,
- einer nicht autorisierten Aneignung (z.B. durch Diebstahl) von Datenträgern und Geräten

durch

- Dritte (zum Beispiel Hacker, Kriminelle),
- eine mitversicherte Person bei Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit mit der Absicht, die Versicherten vorsätzlich zu schädigen (Innentäter).

Für alle Bausteine dieser Cyber-Versicherung gelten sowohl gezielte als auch ungezielte Eingriffe, Angriffe und Infektionen mit Schadsoftware als versichert.

Mitversicherung privater IT-Systeme bei betrieblicher Nutzung (Bring your own device)

Zu den IT-Systemen der Versicherten gehören auch private IT-Systeme mitversicherter natürlicher Personen, sofern diese für die betriebliche Tätigkeit genutzt werden, zum Beispiel private Laptops oder Smartphones.

Bedien- und Programmierfehler

Der Versicherer gewährt den Versicherten zudem Versicherungsschutz für Aufwendungen im Falle eines Bedien- und Programmierfehlers. Bedien- und Programmierfehler sind eine fehlerhafte (unsachgemässe) Bedienung und/oder Programmierung der IT-Systeme der Versicherten durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Versicherten bei dem Betrieb, der Wartung oder Aktualisierung der von den Versicherten genutzten IT-Systemen, die einen Cyber- und Dateneigenschaden zur Folge haben.

Cyber-Spionage

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die zur Feststellung und Aufklärung des Verdachts von unerlaubten Handlungen, die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet oder strafbewehrt sind oder bei versuchten oder erfolgten Zugriffen auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie deren Gebrauch (Spionage) einschliesslich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise.

2. Leistungen des Versicherers

2.1 Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die angemessenen Kosten eines Versicherten zur - auch erfolglosen - Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalls, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

2.2 Notfallhilfe

Bei Bestehen einer konkreten Notfallsituation für die Versicherten übernimmt der Versicherer die Kosten des Krisendienstleisters für eine telefonische Notfall- und Krisenunterstützung im Jahr in Form von:

- 24-Stunden Notfallhilfe-Assistenz,
- einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- Empfehlungen für Sofortmassnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Empfehlungen für Sofortmassnahmen zur Ursachenermittlung sowie
- einer ersten Bewertung der bisherigen Massnahmen.

Eine Notfallsituation liegt vor, wenn aus Sicht der Versicherten wegen konkreter Anhaltspunkte ein (möglicher) Schadensfall zu vermuten ist. Konkrete Anhaltspunkte eines Cyber-Schadensfalls sind:

- Meldung einer Infektion der IT-Systeme durch die Antivirensoftware und/oder Firewall,
- Auffälligkeiten in den Log-Dateien der Antivirensoftware und/oder Firewall.

Hinsichtlich der Kosten für die Notfallhilfe fällt weder ein Selbstbehalt an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

2.3 Wiederherstellung der IT-Systeme, Programme, Daten und IT-Forensik

Der Versicherer ersetzt alle angemessenen und notwendigen Kosten, die den Versicherten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der IT-Systeme, Programme und elektronischen Daten entstehen.

Notwendig sind Kosten, die erforderlich sind, um die IT-Systeme, Programme und/oder elektronischen Daten in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Hierzu zählen insbesondere Kosten durch

IT-Forensik

- die Beauftragung eines IT-Forensikers
- für die Feststellung des Versicherungsfalls, von Schadensursache und -umfang sowie
- für die Erarbeitung eines Massnahmenplans für die Rekonstruktion und Wiederherstellung der IT-Systeme, Programme und/oder elektronischen Daten,

IT-Wiederherstellung

- die Wiederherstellung der eigenen Webseite, des Intra- und/oder Extranets,
- die Befreiung der IT-Systeme von Schadsoftware,
- die Wiederherstellung, Reparatur oder Neuanschaffung von Hardware.

Sofern die Versicherten den Betrieb der IT-Systeme auf einen Dritten (Hosting-Dienstleister) ausgelagert haben, leistet der Versicherer nur für das Interesse der Versicherten, nicht jedoch für den Schaden an den IT-Systemen des Dritten.

2.4 Cyber-Schäden mit personenbezogenen Daten

Bei Zugriff auf, die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, insbesondere Beschäftigtendaten, Lieferantendaten, Kundendaten und besondere Arten personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten (Datenrechtsverletzungen und Datenschutzverletzungen) ersetzt der Versicherer zudem alle angemessenen und notwendigen Kosten für

- die Beauftragung eines IT-Forensikers zur Feststellung des Zugriffs auf personenbezogene Daten und zur Identifikation der betroffenen Personen,
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung von Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen,
- die Information und Beratung von Dateninhabern (zum Beispiel durch ein Call-Center),
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit der Zugriff auf die personenbezogenen Daten die Sozialversicherungsnummer, den Führerausweis oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können, oder soweit entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen,
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Massnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen.

2.5 Public-Relations-/Reputations-Massnahmen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Public-Relations-Massnahmen der Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Cyber- und Dateneigenschaden zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner öffentlichen Reputation.

Hiervon umfasst sind auch die Kosten für die Gestaltung und das Versenden von Goodwill-Coupons (Rabatte, Coupons, Preisnachlässe, Gutscheine) inklusive der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.

2.6 Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Krisendienstleisters für eine Sicherheitsanalyse der konkret im Versicherungsfall identifizierten Schwachstelle und für konkrete Empfehlungen zu Sicherheitsverbesserungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach dessen Abschluss.

Der Versicherer erstattet Kosten zur Verbesserung des IT-Systems des Versicherungsnehmers, wenn:

- die Massnahme geeignet ist, den erneuten Eintritt des Schadens zukünftig zu verhindern und
- der Aufwand der Verbesserung des IT-Systems in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen aus der Verhinderung eines erneuten Schadens steht und
- der Versicherer seine Zustimmung für die geplante Massnahme erteilt.

Die Erstattung des Versicherers bei Sicherheitsverbesserungen ist je Versicherungsfall auf CHF 2'500 begrenzt.

2.7 Belohnungen (Criminal Reward Fund)

Ferner ersetzt der Versicherer den Versicherten auch Belohnungsgelder, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Belohnung von Informanten ausgesetzt oder für Hinweise aufgrund krimineller Aktivitäten in einen dafür vorgesehenen Fond (Criminal Reward Fund) eingezahlt wurden, der zum Ziel die Verhaftung und Verurteilung von Personen hat, welche rechtswidrige Handlungen konkret geplant oder vollzogen haben.

2.8 Steuermehraufwendung

Der Versicherer ersetzt den Versicherten die schadenbedingten Steuermehraufwendungen, die im Rahmen ihrer Leistung entstehen. Für Steuermehraufwendungen gilt eine Entschädigungsgrenze von maximal CHF 100'000 im Rahmen der Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

2.9 Cyber-Prävention Basis

Der Versicherer stellt nachfolgende Trainings und Präventionsmassnahmen zu Daten- und Cyber-Sicherheit zur Verfügung:

- Einmalige IT-Sicherheitsprüfung mit Wizard,
- Online-Schulung Cybersicherheit mit Prüfung und Zertifikat,
- Online-Schulung Datenschutz mit Prüfung und Zertifikat,
- Browser-Check,
- Passwort-Generator,
- Einmalige simulierte Phishing-E-Mail,
- Kundenbereich mit Mitarbeiterstatistik (bis zu 3 Mitarbeiter des Versicherungsnehmers können eingeladen werden).

Zugang zu den Trainings- und Präventionsmassnahmen zu Daten- und Cyber-Sicherheit: <https://markel.ch/assistance/>

Die Registrierung erfolgt mit der in der Versicherungspolice genannten Vertragsnummer.

2.10 Notfall-Hotline bei Cyberschäden

Bei Cyber-Notfällen ist die 24-Stunden-Hotline unter folgender Nummer erreichbar: **0 800 80 33 56**.

B. ZUSATZBAUSTEINE ZUR CYBER VERSICHERUNG

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

1. Zusatzbaustein Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs der Versicherten infolge eines Cyber- und Dateneigenschaden.

1.2 Betriebsunterbrechung bei Nutzung von Cloud- und Hosting-Diensten

Zudem wird auch Versicherungsschutz gewährt für die Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs der Versicherten infolge eines Cyber- und Dateneigenschaden, die der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (externer Hosting-Dienst, Cloud-Anbieter wie zum Beispiel Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS) oder Software as a Service (SaaS) unterliegen und von den Versicherten entgeltlich in Anspruch genommen werden.

1.3 Cyber-Betriebsunterbrechung durch Verfügung einer Datenschutzbehörde

Zudem wird auch Versicherungsschutz gewährt für die Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs der Versicherten infolge einer gegenüber einem Versicherten ergehenden Verfügung einer Datenschutzbehörde innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland (UK) ergibt. Datenschutzbehörde in diesem Sinne ist jede Behörde, die nach dem Recht des jeweiligen Staates mit dem Vollzug datenschutzrechtlicher Normen beauftragt ist.

1.4 Cyber-Betriebsunterbrechung infolge von technischen Problemen

Zudem wird auch Versicherungsschutz gewährt für die Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs der Versicherten unmittelbar und ausschliesslich infolge von technischen Problemen. Technische Probleme sind Fehlfunktionen der IT-Systeme eines Versicherten, die nicht von einem versicherten Cyber- und Dateneigenschaden verursacht werden, sondern unmittelbar und ausschliesslich auf

- einen Ausfall der Stromversorgung,
- eine Über- und Unterspannung,

- eine elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- eine Überhitzung,
- ein unterlassenes IT-Systemupgrade,
- einen Softwarefehler,
- einen internen Netzwerkfehler oder
- einen IT-Hardwarefehler zurückzuführen sind.

Die Fehlfunktion muss dabei unvorhergesehen und unbeabsichtigt gewesen sein. Darüber hinaus muss die Fehlfunktion von dem Teil des IT-Systems und der Stromversorgung ausgehen, welcher der alleinigen Herrschaftsgewalt eines Versicherten unterliegt oder über den der Versicherte die vollständige Kontrolle hat. Fehlfunktionen aufgrund allmählicher oder altersbedingter Reduzierung der Leistungsfähigkeit oder aufgrund von Überlastungen durch die fehlerhafte Planung der Auslastung des IT-Systems im gewöhnlichen Betrieb beziehungsweise der erhöhten Beanspruchung sind keine technischen Probleme im Sinne dieser Bedingungen.

1.5 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt den Versicherten den Ertragsausfall für den Zeitraum der versicherten Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung, soweit die Versicherten die fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn infolge und während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht erwirtschaften können.

Der Ertrag setzt sich zusammen aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn der Versicherten.

Bei der Berechnung des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis der Versicherten ohne Eintritt der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten.

Der Versicherer ersetzt zudem Aufwendungen, die im Betrieb der Versicherten normalerweise nicht entstehen und nur infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können insbesondere anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computersysteme,
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (zum Beispiel IT-Dienstleistungen, Büroservice, IT-Forensik),
- erforderlichen Massnahmen zur Information des eigenen Kundenstammes der Versicherten.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

1.6 Vorleistung bei Nutzung von Cloud- und Hosting-Diensten

Im dem Fall, dass ein externer Dienstleister den Cyber- und Dateneigenschaden und die darauf folgende Betriebsunterbrechung zu vertreten hat und falls das Vertretenmüssen des externen Dienstleisters strittig ist, so leistet der Versicherer maximal CHF 500'000 (höchstens jedoch bis zu Höhe der Versicherungssumme) gegen Abtretung von Ansprüche in gleicher Höhe gegenüber dem externen Dienstleister vor.

1.7 Zeitlicher Selbstbehalt

Den aufgrund der ersten acht Stunden einer Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung entstehenden Ertragsausfall tragen die Versicherten selbst, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt, sofern nicht in der Versicherungspolice abweichend vereinbart.

2. Zusatzbaustein Cyber-Erpressung (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle von Geld- oder Warenforderung durch Dritte im Zusammenhang mit angedrohter oder bereits erfolgter Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder den Missbrauch der IT-Systeme, der Programme sowie der elektronischen Daten der Versicherten infolge eines Cyber- und Dateneigenschadens.

2.2 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt den Versicherten alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Krisenberatung zur Schadensabwehr oder -minderung.

Der Versicherer ersetzt den Versicherten den gezahlten Geldbetrag oder bei Bezahlung in Form von Waren oder Dienstleistungen deren Verkehrswert am Tage der Übergabe, wenn der Versicherer der Bezahlung zugestimmt hat.

Ferner ersetzt der Versicherer den Versicherten auch Belohnungsgelder, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.

3. Zusatzbaustein Cyber-Vertrauensschaden (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

3.1 Vertrauensschäden durch mitversicherte Personen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschäden, die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes verursacht werden.

Unter versicherte Vermögensdelikte fallen Betrug, Urkundenfälschung und -unterdrückung, Veruntreuung und Diebstahl von Firmengeldern, Kundendaten, Waren oder Dienstleistungen sowie Sachbeschädigung an den IT-Systemen und Programmen.

3.2 Vertrauensschäden durch Dritte (z.B. Phishing)

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschäden, die durch Dritte in Form eines Vermögensdeliktes begangen werden, in der Absicht, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

Unter versicherte Vermögensdelikte fallen Betrug, Urkundenfälschung und -unterdrückung, Veruntreuung und Diebstahl von Firmengeldern (zum Beispiel durch Phishing von Bankdaten), Kundendaten, Waren oder Dienstleistungen sowie Sachbeschädigung an den IT-Systemen und Programmen.

3.3 Fake President / Payment Diversion / Umleiten von Zahlungsströmen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch zu Lasten der Versicherten irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering Schaden, auch „Fake President Trick“ genannt). Darunter fällt auch der „Payment Diversion Fraud“, d.h. das widerrechtliche Umleiten von Zahlungsströmen.

3.4 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt den Versicherten alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Krisenberatung zur Schadensabwehr oder -minderung und den unmittelbar durch das Vermögensdelikt, die Fake President Täuschung oder den Payment Diversion Fraud verursachten Schaden.

4. Zusatzbaustein Cyber-Zahlungsmittel (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

4.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz bei dem Verstoß gegen

- Vertragspflichten von Kreditkartenverarbeitungsvereinbarungen mit einem Kreditinstitut oder
- anderweitige Vereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Bezahlsystemen wie beispielsweise Bankkarten (EC-Karten) oder
- Vereinbarungen mit Zahlungsprozessoren und E-Payment-Providern, die den Schutz personenbezogener Daten bezwecken infolge eines Cyber- und Dateneigenschadens.

4.2 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt den Versicherten die wegen des Verlustes entstehenden Vermögensschäden insbesondere in Form von Vertragsstrafen sowie Gebühren und/oder Kosten für verpflichtende Prüfungen (PCI-Compliance), Fallbehandlungen, Kartenneuausstellung und zum Ausgleich der Betrugsschadenshöhe.

Der Versicherer ersetzt den Versicherten alle angemessenen und notwendigen Kosten für die Beauftragung eines Dienstleisters zur Prüfung und Benachrichtigung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, wenn Anhaltspunkte für den Missbrauch personenbezogener Daten bestehen (Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen).

5. Zusatzbaustein Cyber-Haftpflicht (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Hat der Versicherungsnehmer bei ex ante bereits eine aktive Berufshaftpflicht-Versicherung neben der Cyber-Versicherung, besteht über diesen Berufshaftpflichtvertrag automatisch Deckung im Umfang des Zusatzbausteins Cyber-Haftpflicht, auch wenn dieser nicht im Antrag der Cyber-Versicherung ausgewählt wurde.

5.1 Umfang des Versicherungsschutzes

5.1.1 Versichertes Risiko

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) in Anspruch genommen werden, sofern der Schadenersatzanspruch auf einem der nachfolgenden Verstöße 5.1.3 bis 5.1.11 beruht.

Die Inanspruchnahme kann unabhängig von einem Cyber- und Dateneigenschaden sein, zum Beispiel auch bei einem Diebstahl oder Verlust von Hardware, Software oder anderen IT-Systemen der Versicherten und/oder einer Veröffentlichung von Daten Dritter durch einen Versicherten.

5.1.2 Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

5.1.3 Verstöße gegen die Cyber-Sicherheit

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Cyber-Sicherheitsverletzung durch die Weitergabe von Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner an Dritte aus den IT-Systemen der Versicherten oder durch die Nutzung der IT-Systeme der Versicherten für Angriffe auf Computersysteme Dritter (DoS - Denial of Service).

5.1.4 Verstöße gegen den Datenschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen durch die Versicherten. Im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Datenschutz bezeichnet der Begriff Daten sowohl elektronische als auch physische Daten.

5.1.5 Verstöße gegen Benachrichtigungspflichten

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Verletzung von Benachrichtigungspflichten, sofern der Vermögensschaden aufgrund einer nicht erfolgten oder verspäteten Anzeige der Versicherten gemäss Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender nationaler Vorschriften geltend gemacht wird.

5.1.6 Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Verletzung von Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten sowie Vereinbarungen über Datenvertraulichkeit durch die Versicherten.

5.1.7 E-Discovery

Der Versicherer ersetzt die angemessenen Kosten eines externen IT-Beraters/-Forensikers, den die Versicherten nach vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragt haben, um einer Aufforderung zur Herausgabe elektronisch gespeicherter Informationen gemäss US-Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen nach einem Cyber- und Dateneigenschaden zu entsprechen.

5.1.8 Vertragsstrafen bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenvertraulichkeitserklärungen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Vertragsstrafen bei der Verletzung von Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten sowie Vereinbarungen über Datenvertraulichkeit.

5.1.9 Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter wegen verzögerter Leistungserbringung infolge eines Cyber- und Dateneigenschadens zahlen muss. Für Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung gilt die in der Versicherungspolice benannte Entschädigungsgrenze.

5.1.10 Verstöße gegen Namens- und Persönlichkeitsrechte

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten sowie daraus entstehende immaterielle Vermögensschäden.

5.1.11 Verstöße durch Werbung und Marketing

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Rechtsverletzungen durch Werbung und Marketing, insbesondere Marken-, Urheber-, Lizenz- und Domainrechte, wenn im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zu Werbe- und Marketingzwecken für die Produkte oder die Dienstleistungen der Versicherten Rechte Dritter verletzt werden.

5.2 Leistungen des Versicherers**5.2.1 Leistungsumfang**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn die Schadensersatzpflicht der Versicherten durch rechtskräftiges Urteil, ein mit Zustimmung des Versicherers abgegebenes Anerkenntnis oder einen mit Zustimmung des Versicherers geschlossenen Vergleich festgestellt ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5.2.2 Straf- oder Bussgelder

Liegt ein Verstoß gegen den Datenschutz vor, umfasst der Versicherungsschutz auch die durch ein Straf- oder Bussgeldverfahren entstehenden Kosten einschliesslich verhängter Straf- oder Bussgelder, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

5.2.3 Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so weist dieser den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

5.2.4 Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und aussergerichtlichen Abwehr eines gegenüber den Versicherten von einem Dritten geltend gemachten Haftpflichtanspruchs (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Der Versicherer ist berechtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmässig erscheinenden aussergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen die Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Versicherer führt den Rechtsstreit im Namen der Versicherten.

5.2.5 Freistellung externer Datenverarbeiter

Sofern Versicherte einen externen Datenverarbeiter nutzen und dieser von einem Dritten in Anspruch genommen wird und die Versicherten für derartige Inanspruchnahmen eine Haftungsfreistellung unterzeichnet haben, besteht Versicherungsschutz, soweit für den Sachverhalt, aufgrund dessen der externe Datenverarbeiter in Anspruch genommen wird, auch gemäss den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestünde.

5.2.6 Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Übersteigt der geltend gemachte Schadensersatzanspruch die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Versicherungssumme entstanden wären.

5.2.7 Verfahrenskosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Wird gegen die Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Verstoss gemäss 5.1.3 bis 5.1.11 ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet, so ersetzt der Versicherer die notwendigen aussergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten, einschliesslich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass die Versicherten vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, sind die Versicherten verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

5.2.8 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz

Der Versicherer ersetzt die Verfahrenskosten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten, wenn wegen eines versicherten Verstosses 5.1.3 bis 5.1.11 ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen die Versicherten eingeleitet wird. Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können.

Versichert ist auch die Vertretung der Versicherten gegenüber Strafgerichten, Behörden, vergleichbaren Stellen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die berechtigt sind, wegen Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln, auch ohne dass bestimmte versicherte Personen beschuldigt sein müssen (Firmenstellungnahme).

5.2.9 Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)

Der Versicherer ersetzt die von den Versicherten zu leistenden Geldbeträge in einen Konsumentenschutzfond, zu denen die Versicherten gesetzlich verpflichtet und für deren Zahlung die Versicherten aufgrund eines versicherten Cyber-Schadens gesetzlich haftpflichtig sind.

C. VERSICHERTE

1. Mitversicherte

Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrags sind mitversicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit versicherte Gesellschaften.

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers,
- leitenden und sonstigen angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, ehrenamtliche Helfer, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Dritten, die mittels eines Arbeitsvertrages (Arbeits- und Dienstmiete) beschäftigt werden,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- Anteilsinhaber, Kommanditisten, Gesellschafter, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte, Revisoren und Beiräte (natürliche Personen), soweit diese eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben.

Versicherte Gesellschaften sind

- der Versicherungsnehmer,
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in Liechtenstein und weiteren Ländern soweit diese weiteren Länder in der Versicherungspolice ausdrücklich benannt sind.

2. Subunternehmer (Outsourcing-Dienstleister)

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gemäss B.5 (Cyber-Haftpflicht) gegen die Versicherten aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen (Outsourcing-Dienstleister), sofern diese durch die Versicherten mit der Verarbeitung von Daten beauftragt sind und die Versicherten für dieses gesetzlich einzutreten haben.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

3. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Kollektivgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei einfachen Gesellschaften),
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung (bei Aktiengesellschaften),
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

4. Regressverzicht gegen mitversicherte Personen bei grober Fahrlässigkeit

Entsteht eine Regressmöglichkeit gegenüber einer mitversicherten natürlichen Person, so verzichtet der Versicherer darauf, die Regressansprüche geltend zu machen. Dieser Regressverzicht gilt nicht gegenüber einem Repräsentanten der Versicherten.

D. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, werden diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers erbracht. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

E. RISIKOAUSSCHLÜSSE

1. Ansprüche Versicherter untereinander und von verbundenen Unternehmen

Im Rahmen der Cyber-Haftpflicht gemäss B.5 besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche der Versicherten untereinander oder von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder deren Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung direkt oder indirekt verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen, sofern nicht in der Versicherungspolice anders vereinbart.

Versichert bleiben Ansprüche der mitversicherten Personen gegen den/die Versicherungsnehmer.

2. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Kein Versicherungsschutz besteht für vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

Im Rahmen der Cyber-Haftpflicht gemäss B.5 besteht abweichend kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch ein rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder anderweitige Vereinbarung. Im Falle der Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung sind die Versicherten zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

3. Erfüllungsschaden/Garantiezusagen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung und wegen Garantiezusagen.

4. Kernenergie und Krieg

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

1. Ionenstrahlen oder radioaktive Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder Nuklearabfall aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe sowie die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonst wie gefährlichen Eigenschaften explosiver, nuklearer Baugruppen oder derer nuklearen Komponenten.
2. Krieg, Invasion, feindselige Aktivitäten aus dem Ausland (sowohl bei erklärtem Krieg als auch anderweitig), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder anderweitige Machtübernahme oder Konfiszierung, Nationalisierung, Requirierung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund einer Anweisung einer Regierung, staatlichen Stelle oder lokalen Behörde.

5. Glücksspiel

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen.

6. Hoheitliche Eingriffe

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden im Zusammenhang mit einem hoheitlichen Eingriff, einschliesslich einer behördlichen Vollstreckung oder einer staatlichen Verordnung. Dies gilt nicht für B.1.3 Cyber-Betriebsunterbrechung durch Verfügung einer Datenschutzbehörde.

7. Infrastruktur

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund einer Störung oder einem Ausfall der öffentlichen oder privaten Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom- und Wasserversorgung,
- Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet und Telekommunikationsanbietern beziehungsweise -providern,
- Domain Name Systems sowie
- alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise.

8. Vertragsstrafen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Vertragsstrafen, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

9. Finanzmarkttransaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen oder vergleichbaren Wertanlagen.

10. Rechtswidriges Erfassen von Daten

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Versicherte mit Kenntnis oder infolge fahrlässig fehlender Kenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten rechtswidrig erfassen.

11. Patent- und Kartellrechtsverletzungen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Ansprüchen aufgrund von Patentrechtsverletzungen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit sowie Kartellrechtsverletzungen.

12. Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

F. VERSICHERUNGSFALL UND SCHADENFALLDEFINITION

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall in den Cyberschaden-Bausteinen A. und B.1 bis B.4

Versicherungsfall ist der Eintritt eines der gemäss den Bausteinen A. sowie B.1 bis B.4 versicherten Ereignisse.

Versicherungsfall in der Cyber-Haftpflicht B.5

Versicherungsfall ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines Haftpflichtanspruchs gegenüber den Versicherten.

2. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

G. VERSICHERTER ZEITRAUM

1. Vorwärtsversicherung, Rückwärtsversicherung und Ausschluss bekannter Verstöße

Der Versicherungsschutz umfasst für die Bausteine A. und B.1 bis B.4 alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.

Für die Cyber-Haftpflicht gemäss B.5 bezieht sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrags eintreten und auf Verstössen beruhen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrags begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrags eintreten und auf Verstössen beruhen, die vor Beginn des Versicherungsvertrags begangen wurden, ausgenommen, wenn den Versicherten der Verstoss zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung den Versicherten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wurden.

3. Vorsorgliche Meldung von Versicherungsfällen in der Cyber-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten müssen während der Vertragslaufzeit Sachverhalte melden, die zu einer Inanspruchnahme führen können. Für den Fall einer späteren Inanspruchnahme wird fingiert, dass diese zum Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Sachverhalte erstmals erfolgt ist.

Um wirksam zu sein, muss die Anzeige folgendes umfassen: Benennung des angeblichen oder tatsächlichen Verstosses, den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchstellers sowie den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchsgegners.

4. Primäre Deckung bei anderweitigen Versicherungen

Ist der eingetretene Schaden gemäss einem der Bausteine A. und B.1 bis B.5 auch

- unter einem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag oder
- unter einem Versicherungsvertrag anderer Art versichert,

so geht der vorliegende Cyber-Versicherungsvertrag dem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertrag anderer Art vor. Die Versicherten sind verpflichtet, die Ansprüche aus dem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertrag anderer Art an den Versicherer abzutreten, soweit der Versicherer leistet und ihm im Fall der Gesamtschuld ein Ausgleichsanspruch gegen den anderen Versicherer zusteht.

Handelt es sich bei dem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertrag anderer Art um einen Vertrag bei der Markel Insurance SE oder einer zur Markel Gruppe gehörenden Gesellschaft, ist die maximale Leistung aus allen von dem Versicherungsfall betroffenen Versicherungen auf die höchste der in diesen Versicherungsverträgen je Versicherungsfall und -jahr vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu dem vorliegenden Cyber-Versicherungsvertrag vereinbart sind.

H. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

1. Leistungsumfang

Die Leistungspflicht des Versicherers ist in den jeweiligen Bausteinen A. und B.1 bis B.5 genannt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten IT-Dienstleisters, werden nicht erstattet.

Hierunter fallen jedoch nicht die Kosten der Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles. Die Kosten werden übernommen, wenn die Versicherten sie den Umständen nach für angemessen halten hätten können.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und -jahr

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für die Bausteine A. und B.1 bis B.5 je Versicherungsfall und für sämtliche Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung begrenzt.

3. Kumulklauseel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

I. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

1. Anzeige bestimmter Umstände

Die Versicherten haben dem Versicherer und dem von Markel beauftragten Dienstleister unter der in der Versicherungspolice angegeben Cyber-Hotline mit der Rufnummer **0 800 80 33 56** unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalles,
- die Erhebung eines gegen die Versicherten gerichteten Haftpflichtanspruchs,
- gegen die Versicherten gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben die Versicherten, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäss Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Die Versicherten sind verpflichtet, soweit für sie zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient. Die Versicherten haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäss Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem aussergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, haben die Versicherten die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmässig erscheinenden aussergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen die Versicherten eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Versicherten die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen die Versicherten. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherten die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten der Versicherten wird der Versicherer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in schriftlicher Form hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für alle Versicherten gelten die Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

8. Verzicht auf Rechte aus dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Der Versicherer verzichtet auf nachfolgende Rechte aus dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG):

- Kürzung der Leistung aus diesem Vertrag im Falle einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung (Art. 14 Abs. 2 VVG)
- Wegfall der Leistungspflicht im Falle einer durch einen Versicherten herbeigeführten Gefahrerhöhung (Art. 28 VVG),
- Rücktritt vom Vertrag im Falle eines Teilschadens (Art. 42 VVG.)

Im Falle einer durch einen Versicherten herbeigeführten Gefahrerhöhung (Art. 28 VVG) hat der Versicherer das Recht zur Kündigung des Vertrages mit der Frist von vier Wochen ab Entstehung der Gefahrerhöhung oder das Recht zur Prämienerrhöhung bei Fortbestehen des Vertrages.

Der Verzicht auf die obig genannten Rechte gilt für alle Bestandteile des Versicherungsvertrags.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

J. PRÄMIENZAHLUNG

1. Erster oder einmaliger Versicherungsprämie, Folgeprämie

Die Prämie für die erste Versicherungsperiode ist mit dem Abschluss der Versicherung fällig. Unter Versicherungsperiode wird dabei der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieeinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfasst -sofern in der Versicherungspolice nicht anders vereinbart -den Zeitraum eines Jahres.

Die folgenden Prämien sind mit Beginn der neuen Versicherungsperiode fällig.

Wird die Prämie bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich auffordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

Wird die rückständige Prämie nach eingetretenem Verzug nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der oben genannten Mahnfrist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Versicherungsvertrag zurücktritt.

Wird die Prämie eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt die Haftung des Versicherers mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

2. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

3. Jahresmeldung / Prämienanpassung

Nach Aufforderung durch den Versicherer oder exali.ch hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in schriftlicher Form anzuzeigen (Jahresmeldung). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zumindest jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies anfordert.

Anhand der Jahresmeldung erfolgt die Prämienberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Jahresmeldung nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Prämienanpassung in der Weise vornehmen, dass die Prämie nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Prämientableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antragsmodells berechnet wird. Bei Umsätzen, die über das jeweilige Antragsmodell hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 Prozent zugrunde gelegt.

Wird die Jahresmeldung innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den Versicherungsnehmer nachgeholt, findet wiederum eine Prämienanpassung ausschliesslich nach den Angaben dieser Jahresmeldung statt.

K. INNOVATIONSKLAUSEL FÜR KÜNFTIGE BEDINGUNGSWERKE

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

L. ANZEIGENPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schliessen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in schriftlicher Form gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

3. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

M. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem in der Versicherungspolice bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Versicherungspolice bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer den Versicherten die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

N. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht oder am schweizerischen Wohnort oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers eingereicht werden.

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschliesslich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

O. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrags, im speziellen Fall des Online-Antrages, sind wir auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und der Mitversicherten angewiesen. Dabei werden personenbezogene Daten der Versicherten (wie zum Beispiel Name, Anschrift, Angaben zur beruflichen Tätigkeit usw.) verarbeitet, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrags – insbesondere bei der Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung – erforderlich ist. Personenbezogene Daten Dritter (wie zum Beispiel von versicherten Personen oder Anspruchstellern) werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder die des Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Bei der Verarbeitung von Daten verpflichten wir uns zur Beachtung der massgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Standards (siehe Art. 32 DSGVO i.V.m. § 64 BDSG-neu sowie Art. 25 DSGVO i.V.m. § 71 BDSG-neu).

Sämtliche Daten, die wir im Zusammenhang mit der Angebotsannahme, Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung erheben, werden unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen von exali in einer elektronischen Datendatei zusammengefasst und grundsätzlich solange gespeichert, wie dies für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bzw. wie es die vom Gesetzgeber vorgegeben Aufbewahrungsfristen vorsehen.

Wir stellen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die gespeicherten personenbezogenen Daten haben, die diese für die Durchführung benötigen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags können exali, der Versicherer, Rückversicherer sowie interne und externe Prüfstellen, soweit unbedingt erforderlich, Zugriff auf die elektronische Datendatei erhalten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung, einschliesslich der Rechte der betroffenen Personen (wie zum Beispiel das Recht auf Widerspruch oder das Recht auf Löschung) und die Adressen aller relevanten Ansprechpartner entnehmen Sie bitte unserer separaten [Datenschutzerklärung](#) auf der Webseite von exali.ch.

P. BESTIMMUNGEN ZU SANKTIONEN UND EMBARGOS

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Schweiz, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Schweiz entgegenstehen.

Q. ANSPRECHPARTNER

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie den Versicherten ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wären.

2. exali.ch (Ihr Versicherungsvermittler für die Cyber-Versicherung)

Nach dem Prinzip eines zentralen Ansprechpartners betreut exali.ch als Versicherungsvermittler diesen Vertrag persönlich und ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen vom Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen und vom Versicherer Markel entgegenzunehmen. Somit gelten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers dem Versicherer bereits als zugegangen, wenn diese bei exali.ch eingegangen sind. Eine separate Benachrichtigung des Versicherers Markel ist in diesem Fall nicht mehr nötig.

3. Versicherer Markel (Risikoträger)

Markel Insurance SE, München
Schweizer Zweigniederlassung Küsnacht
Limbergstrasse 34
8700 Küsnacht

Vertreten durch den Handlungsbevollmächtigten der Schweizer Niederlassung Richard Vögeli

4. Beschwerden

Beschwerden können an

- den Versicherer Markel und dessen Vertragsverwaltung und
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern)

gerichtet werden.

R. VORBEHALTLOSE ANNAHME

Stimmt der Inhalt der Versicherungspolice oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

S. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN/SUBLIMITE

1. Basis-Schutz

Erstattung des Versicherers zur Sicherheitsverbesserungen je Versicherungsfall	CHF 2'500	A.2.6
Steuermehraufwendungen	CHF 100'000	A.2.8

2. Zusatzbausteine (sofern vereinbart)

Vorleistung bei Nutzung von Cloud und Hostingdiensten	CHF 500'000	B 1.6
---	-------------	-------

STICHWORTVERZEICHNIS

	Ziffer	Seite
1 - 9		
24-Stunden-Hotline	A 2.9	9
A		
Abmahnung und Unterlassung	B 5.1.10	13
Abwehr von Haftpflichtansprüchen (passiver Rechtsschutz)	B 5.2.4	14
Ansprechpartner	Q	24
Ansprüche verbundener Unternehmen (Ausschluss)	E 1	16
Ansprüche Versicherter untereinander	E 1	16
Anzuwendendes Recht	N 1	23
Ausschlüsse / Risikoausschlüsse	E	16
B		
Bedienfehler	A 1.1	6
Belohnungsgelder (Criminal Reward Fund)	A 2.7	8
Belohnungsgelder (für Informanten bei Erpressung)	B 2.2	11
Benachrichtigungspflichten (Verstoss)	B 5.1.5	12
Beschwerden	Q 4	24
Betriebsunterbrechung bei Nutzung von Cloud- und Hosting-Diensten	B 1.2	9
Betriebsunterbrechung durch Cyber- und Dateneigenschaden	B 1	9
Betriebsunterbrechung durch Verfügung einer Datenschutzbehörde	B 1.3	9
Betriebsunterbrechung infolge von technischen Problemen	B 1.4	9
Betriebsunterbrechung, zeitlicher Selbstbehalt	B 1.7	10
Betrug, Vertrauensschaden	B 3.1	11
C		
Cloud-Lösungen als Teil der eigenen IT-Systeme	A 1.1	6
Computer-Forensik	A 2.3, B 1.5	7, 10
Cyber-Betriebsunterbrechung	B 1	9
Cyber-Erpressung	B 2	10
Cyber-Haftpflicht	B 5	12
Cyber-Prävention	A 2.9	9
Cyber-Spionage	A 1.1	6
Cyber- und Dateneigenschaden	A	6
Cyber-Vertrauensschaden	B 3	11
Cyber-Zahlungsmittel	B 4	11
D		
Dateneigenschaden	A	6
Datenrechtsverletzung	A 2.4	8
Datenschutzerklärung Versicherer	O	23
Datenschutzverletzung	A 2.4, B 5.1.4	8, 12
Dauer des Versicherungsvertrags	M	22
Diebstahl	A 1.1	6
Diebstahl, Vertrauensschaden	B 3.1	11
DoS-, DdoS- Attacke / Denial of Service Attacke auf Drittsysteme	B 5.1.3	12
DoS-, DdoS- Attacke / Denial of Service Attacke auf eigene Systeme	A 1.1	6
Drittchäden durch Cyber-Angriffe	B 5.1.3	12

E

E-Discovery	B 5.1.7	13
Eintritt eines Versicherungsfalls	I	19
Erfüllungsschaden / Garantiezusagen (Ausschluss)	E 3	16
Erpressung	B 2	10
Ertragsausfall durch Betriebsunterbrechung	B 1.5	10

F

Fahrlässige Obliegenheitsverletzung	I 6	20
Fake President Trick	B 3.3	11
Finanzmarkttransaktionen (Ausschluss)	E 9	17

G

Garantiezusagen / Erfüllungsschaden	E 3	16
Geheimhaltungspflichten (Verstoss)	B 5.1.6	13
Geld- oder Warenforderung / Lösegeld	B 2.1	10
Geltungsbereich (räumlich)	D	16
Gerichtskosten	B 5.2.4	14
Gerichtsstand	N 2	23
Gesetzliche Haftung	B 5.1.1	12
Glücksspiel (Ausschluss)	E 5	16

H

Hacker-Angriff (Eigenschaden)	A 1.1	6
Hacker-Angriff (Fremdschaden)	B 5.1.3	12
Haftpflicht	B 5	12
Haftpflichtanspruch Abwehr	B 5.2.4	14
Haftpflichtanspruch Prüfung	B 5.2.1	13
Hardware Neuanschaffung	A 2.3	7
Hardware Reparatur	A 2.3	7
Hoheitliche Eingriffe (Ausschluss)	E 6	17

I

Infrastructure as a Service (IaaS) als Teil der eigenen IT-Systeme	A 1.1	6
Infrastruktur (Ausschluss)	E 7	17
Innovationsklausel	K	22
IT-Forensik	A 2.3, B 1.5	7, 10
IT-Wiederherstellung	A 2.3	7

J

Jahresmeldung	J 4	21
---------------	-----	----

K

Kernenergie und Krieg (Ausschluss)	E 4	16
Kosten für Anwalt	A 2.4, B 5.2.4	8, 14
Kosten für Notfallhilfe	A 2.2	7
Kosten / Schadenminderungskosten	B 5.2.6	14
Kosten, Verfahrenskosten behördliche Verfahren	B 5.2.7	14
Kreditinstitute	B 4.1	11
Kreditkartenverarbeitungsvereinbarungen	B 4.1	11

Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen	A 2.4	8
Krisenmanagement	A 2.2, B 2.2	7, 11
Kumulklausel	H 3	19
Kundendaten, Missbrauch von	A 2.4	8
Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls	M 3	22
L		
Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und -jahr	H 2	19
Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter (Ausschluss)	E 12	17
Lizenzrechtsverletzung	B 5.1.11	13
Lösegeld / Geld- oder Warenforderung	B 2.1	10
M		
Markenrechtsverletzung	B 5.1.11	13
Mehrkosten bei Betriebsunterbrechung	B 1.5	10
Mitversicherte Personen	C 1	15
N		
Nachmeldefrist	G 2	18
Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzung	B 5.1.10	13
Netzwerksicherheitsverletzung	A 1.1	6
Notfallhilfe (kostenlos)	A 2.2	7
Notfall-Hotline	B 2.10	9
O		
Obliegenheiten	I	19
Obliegenheitsverletzung	I 6	20
Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz	B 5.2.8	14
P		
Passiver Rechtsschutz / Abwehr von Haftpflichtansprüchen	B 5.2.4	14
Patent- und Kartellrechtsverletzungen (Ausschluss)	E 11	17
Payment Diversion / Payment Diversion Fraud	B 3.3	11
PCI-Compliance (Vertragsstrafen)	B 4.2	12
Personenbezogene Daten	A 2.4	8
Pflichtverletzung, Folgen	L 1	22
Phishing	B 3.2	11
Plattform as a Service (PaaS) als Teil der eigenen IT-Systeme	A 1.1	6
Prämienzahlung	J	21
Programmier- / Bedienfehler	A 1.1	6
Prüfung des Haftpflichtanspruchs	B 5.2.1	13
Public-Relations-Massnahmen	A 2.5	8
R		
Räumlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	D	16
Rechtswidriges Erfassen von Daten (Ausschluss)	E 10	17
Repräsentanten	C 3	15
Reputations- / Imageschaden (Eigenschaden)	A 2.5	8
Risikoausschlüsse	E	16
Rückwärtsversicherung	G 1	18

S

Schadcode	A 1.1	6
Schäden an eigenen IT-Systemen, Programmen & Daten	A 1.1	6
Schäden an IT-Systemen, Programmen & Daten Dritter	B 5.1.1	12
Schaden durch Innentäter / Vertrauensschaden	A 1.1, B 3.1	6, 11
Schadenfalldefinition / Versicherungsfall	F 1	17
Schadenminderung / Schadenminderungskosten	A 2.1	7
Schaden mit personenbezogenen Daten	A 2.4	8
Schadensersatzansprüche	B 5.2.1	13
Serienschaden	F 2	18
Sicherheitsanalyse & Sicherheitsverbesserung	A 2.6	8
Social Engineering Schaden	B 3.3	11
Software as a Service (SaaS) als Teil der eigenen IT-Systeme	A 1.1	6
Spionage	A 1.1	6
Steuermehraufwendung	A 2.8	8
Straf- oder Bussgelder aufgrund eines Datenschutzverstosses	B 5.2.2	13
Strafrechtsschutz	B 5.2.8	14
Sublimate	R	25
Subunternehmer	C 2	15

T

Tochtergesellschaften	C 1	15
Trojaner / Schadsoftware	A 1.1	6

U

Unterschlagung, Vertrauensschaden	B 3.1	11
Urheberrechtsverletzung	B 5.1.11	13

V

Vereinbarungen mit E-Payment-Providern & Zahlungsprozessoren	B 4.1	11
Vermögensschaden	B 5.1.2	12
Versicherter Zeitraum	G	18
Versicherungsbeitrag	J 1	21
Versicherungsfall / Schadenfalldefinition	F 1	17
Vertragspflichten mit Kreditinstitut	B 4.1	11
Vertragsstrafen (Ausschluss)	E 8	17
Vertragsstrafen bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten	B 5.1.8	13
Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung	B 5.1.9	13
Vertragsstrafen Zahlungsmittel	B 4.2	12
Vertrauensschaden / Schaden durch mitversicherte Person / Dritte	A 1.1, B 3.1	6, 11
Viren	A 1.1	6
Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls (Ausschluss)	E 2	16

W

Weitergabe von Schadsoftware (Viren, Trojaner)	B 5.1.3	12
Weltweiter Versicherungsschutz	D	16
Wiederherstellung der IT-Systeme	A 2.3	7

Z

Zeitlicher Selbstbehalt bei Betriebsunterbrechung	B 1.7	10
---	-------	----

exali AG
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dirk Czaya
Vorstand: Ralph Günther (Vorsitz),
Alexander Schmid

Sitz der Gesellschaft:
Franz-Kobinger-Straße 9
86157 Augsburg, Deutschland
Amtsgericht Augsburg,
HRB 34272

Finanzamt Augsburg
Steuernummer: 103/120/20667
Die exali AG ist in der Schweiz als gebundener
Versicherungsvermittler tätig.
Registrierungsnummer D-717T-30RVX-36

Mein Business bestens versichert

exali.ch